



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

r.lago.dwekuvsw26@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 25.11.2019

GESCHÄFTSZ. 25-722/002 II#0328

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Anfrage „Berichterstattung der Deutschen Botschaft Washington D.C.“
[#61635]

Sehr geehrter Herr Lago,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Auswärtige Amt als verletzt ansehen.

Das Ministerium hat bislang nicht auf Ihre Anfrage vom 15. März 2019 geantwortet. Auf meine Stellungnahmebitte hin, teilt das Auswärtige Amt mit, dass der Antrag nicht weiter verfolgt wurde, da aus anderen Vorgängen bekannt sei, dass Sie auf Nachfrage keine zustellfähige Postanschrift mitteilen. Aus Sicht des Auswärtigen Amtes handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine einfache Auskunft, die ohne Rechtsmittelbelehrung an eine E-Mail Adresse gesendet werden könnte.

Wie Sie bereits aus anderen Vermittlungsfällen wissen, vertrete ich hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich die Position, dass auch unter Pseudonym gestellte Anträge zu prüfen und zu bescheiden sind, sofern der Informationszugang gewährt werden kann und keine Gebühren entstehen. Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt.

Ich rege daher an, dem Auswärtigen Amt in diesem Einzelfall eine zustellfähige Postanschrift mitzuteilen, damit der Antrag beschieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malguth

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.